

Efficiency Club

Wirtschaft im Dialog Est. 1936

Statuten



Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

1. Unter dem Namen Efficiency Club besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60.ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches.
2. Der Efficiency Club, nachstehend «Club» genannt, ist politisch und konfessionell neutral. Er steht in freundschaftlicher Verbindung mit den übrigen Efficiency Clubs der Schweiz.

Art. 2

1. Der Club bezweckt die Erhöhung der persönlichen und beruflichen Leistungsfähigkeit im Sinne des Efficiency Gedankens, insbesondere durch Austausch von Erfahrungen unter den Mitgliedern und durch Veranstaltung von Vorträgen, Besichtigungen, Studienreisen usw. Er kann auch spezielle Erfahrungsaustauschgruppen (Erfa-Gruppen) organisieren und ein eigenes Club-Organ herausgeben, das die Mitglieder über die Veranstaltungen des Clubs, über Mutationen sowie über die einschlägige Literatur usw. orientiert.
2. Efficiency im Sinne von Herbert N. Casson bedeutet Lebenstüchtigkeit, verstanden als harmonisches Streben nach optimalen Leistungen mit einem möglichst geringen, aber konzentrierten Einsatz von Kraft, Mitteln und Zeit bei gleichzeitiger Förderung der Lebensfreude bei sich selber und seinen Mitmenschen.

II. Mitgliedschaft

A. Erwerb der Mitgliedschaft

a) ordentliche Mitgliedschaft

Art. 3

1. Ordentliches Mitglied kann jede in den bürgerlichen Ehren und Rechten stehende Person weiblichen oder männlichen Geschlechts werden, die im Sinne des Clubzweckes mitarbeiten will und wenn möglich von zwei Club-Mitgliedern empfohlen wird.

Statuten

2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstandsausschuss zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen; er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.
3. Nach der Aufnahme hat das neue Mitglied das von der Generalversammlung festgesetzte Eintrittsgeld zu entrichten sowie für das laufende Jahr bei Aufnahme:
 - a) im ersten und zweiten Quartal den ganzen Jahresbeitrag
 - b) im 3. Quartal dreiviertel des Jahresbeitrags
 - c) im 4. Quartal den halben Jahresbeitrag
4. Mitglied einer Erfa-Gruppe kann nur werden, wer als ordentliches Club-Mitglied aufgenommen ist.

b. Unterstützende Mitglieder

Art. 4

1. Einzelpersonen, Firmen, Verbände und Institutionen, welche den Club fördern möchten, können unterstützende Mitglieder werden.
2. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstandsausschuss gemäss Art. 3, Ziff. 2.
3. Hinsichtlich Eintrittsgeld und Jahresbeitrag gelten sinngemäss die Bestimmungen von Art. 3, Ziff. 3.

c) Treumitglieder

Art. 5

1. Einzelmitglieder, die das 65. Altersjahr zurückgelegt haben und ununterbrochen während 25 Jahren Mitglied des Efficiency Clubs waren, werden auf Antrag des Vorstandsausschusses durch die Generalversammlung zu Treumitgliedern ernannt.
2. Der Jahresbeitrag für Treumitglieder wird durch die Generalversammlung festgelegt.
3. Die Treumitglieder haben im Übrigen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Einzelmitglieder.

Statuten

d) Ehrenmitglieder

Art. 6

1. Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandsausschusses Mitglieder, die sich um den Club in besonderem Masse verdient gemacht haben, oder sonstige prominente Förderer des Efficiency Gedankens, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, aber ohne deren Pflichten.

B. Verlust der Mitgliedschaft

Art. 7

1. Der Austritt kann durch einfache schriftliche Mitteilung an den Vorstandsausschuss auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
2. Der Vorstand kann mit vorheriger Anhörung ein Mitglied jederzeit ohne Angabe von Gründen ausschliessen.
3. Das Eintrittsgeld sowie der laufende Jahresbeitrag sind sowohl im Falle des Austrittes, als auch des Ausschlusses dem Club verfallen.

III. Organisation

A. Generalversammlung

a) Befugnisse

Art. 8

1. Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Clubs. Sie hat, soweit diese Statuten nichts anderes vorsehen, folgende Befugnisse:

Statuten

- a. Erteilung von Weisungen an den Vorstandsausschuss über die Clubtätigkeit und die Geschäftsführung;
- b. Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes (inkl. Vorstandsausschuss) und der Rechnungsrevisoren sowie die Abberufung dieser Personen aus wichtigen Gründen; Wahl von Treue- und Ehrenmitgliedern; Wahl von Stimmenzählern;
- c. Festsetzung des Eintrittsgeldes und der Mitgliederbeiträge der Mitglieder für das laufende Jahr (Ehren- und Vorstandsmitglieder zahlen keine Mitgliederbeiträge);
- d. Entgegennahme der Berichte des Vorstandsausschusses und der Erfa-Gruppen über die Tätigkeit im vergangenen Jahr;
- e. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle;
- f. Entlastung der geschäftsführenden Organe;
- g. Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses;
- h. Erledigung von Beschwerden gegen den Vorstand oder die Kontrollstelle;
- i. Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung des Clubs.

b) Einberufung

Art. 9

1. Die ordentliche Generalversammlung wird in der Regel während der ersten drei Monate jedes Geschäftsjahres abgehalten. Dieses dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
2. Ausserordentliche Generalversammlungen werden, soweit nötig, vom Vorstandsausschuss einberufen. Dieser ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Club-Mitglieder oder die Kontrollstelle dies schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden den Traktanden verlangt.

Statuten

c) Verfahren

Art. 10

1. Die Einladung zu einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Zirkular an die zuletzt bekannte Adresse der Mitglieder und ist unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 8 Tage vor der Abhaltung der Post zu übergeben. Über nicht ordnungsgemäss angekündigte Traktanden darf kein Beschluss gefasst werden. Jederzeit zulässig ist dagegen der Beschluss auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung. Anträge und allfällige Wahlvorschläge aus Mitgliederkreisen zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind dem Vorstand bis spätestens 31. Dezember schriftlich einzureichen.
2. Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung, sofern nicht die Versammlung auf Antrag eines Mitgliedes geheime Stimmabgabe beschliesst.
3. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Zur Auflösung des Clubs ist jedoch die Zustimmung von drei Vierteln der an der betreffenden Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Beschlüsse über die Änderung der Statuten bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
5. Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, welche in irgendwelcher Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.
6. Bei Stimmengleichheit hat für alle Beschlüsse der Vorsitzende den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.
7. Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein kurzes Protokoll zu führen, welches gegebenenfalls ganz oder teilweise bekannt gemacht wird. Diskussionsvoten werden nicht protokolliert. Das Protokoll kann von den Mitgliedern eingesehen werden.

Statuten

B. Vorstand

a) Der Vorstandsausschuss

Art. 11

1. Der Vorstandsausschuss ist das geschäftsführende Organ des Clubs und besorgt alle Clubangelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung oder der Kontrollstelle fallen. Er ist jedoch berechtigt, wichtige Fragen von sich aus der Generalversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
2. Der Vorstandsausschuss besteht aus dem von der Generalversammlung gewählten Präsidenten, dem Vizepräsidenten und mind. 3, max. 9 Ressortleitern. Er konstituiert sich im Übrigen selbst und bezeichnet diejenigen Personen, welche den Club nach aussen vertreten. Er kann die mit der Administration und der Kassenführung zusammenhängenden Arbeiten einem besonderen Club-Sekretariat übertragen.
3. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Muss ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsdauer in einer ausserordentlichen Generalversammlung ersetzt werden, so tritt das neu gewählte Mitglied in die Amtsdauer seines Vorgängers ein.

b) Der erweiterte Vorstand

Art. 12

1. Der erweiterte Vorstand wird nach Bedarf vom Vorstandsausschuss zur Behandlung besonders wichtiger Geschäfte einberufen. Er besteht aus dem Vorstandsausschuss, höchstens 7 Beisitzern und je einem Delegierten pro Erfa-Gruppe.
2. Die Erfa-Gruppen haben ihre Wahlvorschläge dem Vorstandsausschuss zuhanden der Generalversammlung jeweils bis 31. Dezember schriftlich einzureichen.

Statuten

C Kontrollstelle

Art. 13

1. Die Kontrollstelle prüft jedes Jahr die Clubrechnung sowie allfällige Nebenrechnungen und unterbreitet der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Tätigkeit Bericht und Antrag.
2. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und zwei Ersatzmännern, die von der Generalversammlung gewählt werden.
3. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

Die vorstehenden Statuten wurden von der ausserordentlichen Generalversammlung vom 27. November 1959 genehmigt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Revision 1:	6. Februar 1969
Revision 2:	26. Januar 1978
Revision 3:	26. Januar 1982
Neue Auflage:	Mai 1991
Neue Auflage:	September 2000
Neue Auflage:	März 2006
Neue Auflage:	April 2011
Revision 4:	April 2013
Neue Auflage:	Juli 2015
Neue Auflage:	August 2017
Revision:	5. März 2018
Neue Auflage:	April 2022

Efficiency Club

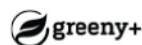
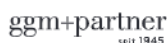
Der Präsident:	Der Vizepräsident:
Guido Persterer	Janusch Z. Raft

Sponsoring-Partner

Platin



Gold



Presenting Partner

